

4.4.2 Aufsuchende Familientherapie

Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 27 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 36 SGB VIII

Aufsuchende Familientherapie bearbeitet in ambulanter Form in Familien auftretende dysfunktionale Kommunikations-, Interaktions- und Beziehungsmuster, welche häufig Auslöser von Problemen und Krisen sind. Sie dient der Klärung und Bewältigung familieninterner Problemlagen.

Zielgruppe

durch Krisen und Konflikte hoch belastete Familien

Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... sind eigenverantwortlich und selbständig in der Lage, Probleme und Krisen zu erkennen, zu benennen und zu bewältigen.
- ... sind in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt und der Verbleib der Kinder in der Familie unter Berücksichtigung des Kindeswohls ist gesichert.
- ... kennen ihre eigenen Ressourcen und Stärken und nutzen diese zur konstruktiven Bewältigung von Konflikten in der Familie.
- ... sind in der Lage, wertschätzend, fördernd und motivierend miteinander zu kommunizieren.
- ... sind in der Lage, Bedürfnisse des jeweils anderen wahrzunehmen und ihnen gerecht zu werden.

Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ ambulante Leistungserbringung aufsuchend in der Familie▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im Sozialraum▪ Leistungserbringung gemäß des individuellen Bedarfs (Hilfeplan) und auf Grundlage der Vereinbarungen über Leistung und Qualität des jeweiligen Angebotes
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none">▪ familientherapeutischer, systemischer Arbeitsansatz▪ Methoden nach Bedarf und Spezifik der jeweiligen Familie (z. B. Familienaufstellung, Gesprächs-, Spieltherapie, Co-Setting, ...)▪ i. d. R. Freiwilligkeit, aber auch im Zwangskontext möglich▪ Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation▪ Einzel-, Paar- und/oder Familienberatung und/oder -therapie, ggf. Einbezug Familienangehöriger über die Kernfamilie hinaus▪ Arbeit an der eigenen Geschichte (Genogramm/Biografiearbeit)▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirkungsevaluation
Personal:	<ul style="list-style-type: none">▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder Psychologie mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbare Abschlüsse mit Nachweis Qualifikation AFT¹⁸▪ Familientherapeut/-in¹⁹▪ Konzept- und Leistungsabhängig können weitere Qualifikationen anerkannt werden.
räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Büro mit technischer und sächlicher Büroausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen, Mobiltelefon▪ mobiles, therapeutisches Material

¹⁸ z. B. Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge/-pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik

¹⁹ Familientherapeutin/-therapeut ist in der Regel eine Zusatzqualifikation zu einem anderen berufsqualifizierenden pädagogischen oder psychologischen Abschluss

Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ auf Familiensystem bezogen ▪ sozialräumlich
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Kita, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen) ▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene) ▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften ▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen) ▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten <p>Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter,...)
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ auf Basis von Fachleistungsstunden, Vertrag gemäß § 77 SGB VIII